

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 1

Artikel: Unterstützungspflicht eines Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau und
seinem Kinde

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wandte für sie einspringen müßten. Eine Einschränkung erleidet er nur insofern, als, damit daraus ein bestimmter, aktueller Leistungsanspruch entsteht, vorerst eine das Scheidungsurteil in dem betreffenden Punkte abändernde Verfügung des Richters nötig ist, mit andern Worten eine solche Mehrforderung von der Vormundschaftsbehörde, bezw. vom Armenverbande nicht ohne weiteres, sondern nur auf Grund richterlicher Anordnung nach Art. 157 Z.G.B. geltend gemacht werden kann. In diesem Umfange muß aber der Einbruch in die sonst geltenden Grundsätze vom Gesetze als Folge der mit der Scheidung verbundenen Umgestaltung der Elternrechte gewollt gelten und daher auch die betreffende Vorschrift als die spezielle der allgemeinen des Art. 289 vorgehen. Ist demnach der Rekurrent, solange eine Abänderung des Scheidungsurteils nach Art. 157 Z.G.B. nicht stattgefunden hat, zu einer weiteren Leistung als dem durch das Urteil festgesetzten Unterhaltsbeitrag, der unbestrittenermaßen stets entrichtet wurde, nicht verpflichtet, so können auch die Zahlungen, welche die Gemeinde Willisau-Land für seine Söhne gemacht hat, nicht als an seiner Stelle, in Erfüllung einer ihm obliegenden Unterhaltspflicht gemacht und folglich nicht als eine ihm zugewendete Armenunterstützung gelten, und es kann darauf der Entzug des Stimmrechts nicht gestützt werden. Von dieser Auslegung der Art. 156, Abs. 2, 157 Z.G.B. ist übrigens der Regierungsrat nachträglich selbst ausgegangen, als er mit seinem späteren Beschluß vom 22. August 1923 das „Erkenntnis“ des Gemeinderates Willisau-Land aufhob, das dem Rekurrenten einen Ergänzungsbeitrag von weiteren 40 Fr. an den Unterhalt der Söhne auflegte. Denn eine „unzulässige Abänderung des Scheidungsurteils“ durch Administrativverfügung konnte in jenem Erkenntnis nur unter der Voraussetzung liegen, daß der Unterhaltsbeitrag nach Scheidungsurteil nicht bloß die Ansprüche der Ehegatten unter sich, sondern auch des Kindes an den beitragspflichtig erklärten Elternteil, solange das Urteil besteht, abschließend bestimmt. Wenn der Regierungsrat mit jener Begründung die Beschwerde gegen das Erkenntnis guthieß und dem Gemeinderat Willisau-Land die Befugnis absprach, vom Rekurrenten weitere Unterhaltsbeiträge als die durch das Scheidungsurteil festgesetzten ohne vorhergehende Aenderung des Urteils durch den Richter zu verlangen, so lag darin notwendig auch eingeschlossen, daß, bevor eine solche Abänderung erwirkt sei, Zahlungen der Gemeinde für die Kinder des Rekurrenten nicht als auf seine Rechnung erfolgt ihm zugewendet angesehen werden können.

(Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts aus dem Jahre 1923. Amtl. Sammlung 49. Bd., I. Teil Staatsrecht, 6. Heft S. 506.)

Unterstützungspflicht eines Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau und seinem Kinde.

Eine schwyzerische Armenbehörde hatte einer in Bern von ihrem im Kanton Schwyz wohnenden Ehemanne getrennt lebenden Frau auf Ansuchen der zuständigen Armenbehörde von Bern eine monatliche Unterstützung zugesprochen und verfügt, daß die Unterstützungsvorschüsse der Armenpflege vom Ehemann zurückzuzahlen seien. Ein hiegegen gerichteter Rekurs des betreffenden Ehemannes mußte insoweit gutgeheißen werden, als die vorinstanzliche Schlußnahme dem Rekurrenten eine Unterstützungspflicht gegenüber seiner Ehefrau und seinem Kinde zusprach, und zwar aus folgenden Erwägungen:

„Ist ein Ehemann gegenüber der ehelichen Gemeinschaft pflichtvergeffen, so kann diese den Richter um Hilfe anrufen (Art. 169 Z.G.B.). Wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, so hat der Richter auf das Begehren eines Ehegatten die Beiträge des einen Ehegatten an den andern festzusetzen (Art. 170, III. 3). Nach Art. 170, III. 1 kann einem Ehegatten allerdings nicht verwehrt werden, den gemeinsamen Haushalt tatsächlich aufzuheben, wenn die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet wird. Allein vom Rechte geschützt wird diese Aufhebung nur, wenn sie vom Richter gestattet, bezw. nachträglich bewilligt wird, wobei der Richter auch gleichzeitig das weitere (betreffend Kinder, Unterhaltsbeiträge usw.) zu verfügen hat (Gmür, Kommentar, S. 285). Im vorliegenden Falle steht fest, daß eine solche richterliche Verfügung — die nach § 398 Z.B.O. in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen würde — nicht veranlaßt wurde. Es würde nun einer offenkundigen Verletzung eidgenössischen Rechtes gleichkommen, wenn auf dem Wege der Armenunterstützung und der nachträglichen Statuierung einer daherigen Rückerstattungspflicht seitens des betreffenden Ehemannes die — ausdrücklich der richterlichen Kognition vorbehaltene — Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen bei Aufhebung einer ehelichen Gemeinschaft dem Richter jpruche entzogen werden könnte.“ (Nr. 2172 vom 17. November 1927.) (Bericht des Erziehungsdepartementes des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1927.)

Unterstützung von Doppelbürgern.

Gestützt auf die Vereinbarung betreffend Unterstützung von Doppelbürgern hat eine auswärtige Armenbehörde sich beschwert, weil eine schwyzerische Gemeinde es ablehnte, ihr Treffnis an die Armenunterstützung an einen im Kanton Zürich wohnhaften Doppelbürger zu leisten. Die schwyzerische Armenpflege stellte sich auf den Standpunkt, die in Frage stehende unterstützungsbedürftige Person sei schon lange aus dem Bürgerrechte der betreffenden schwyzerischen Gemeinde ausgetreten und nur mehr Bürgerin der betreffenden außerkantonalen Gemeinde. Die Beschwerde mußte aus folgenden Gründen gutgeheißen werden:

„Der Bürgerrechtsverzicht leidet an einem formellen Mangel. Ein Heimatrechtsverzicht bedingt auch die Entlassung aus dem Staatsverband des Kantons Schwyz. Diese Entlassung erteilt der Regierungsrat. Ein Bürgerrechtsverzicht tritt in einer Gemeinde erst in Rechtskraft, wenn auch die Entlassung aus dem Staatsverbände erfolgt. Nachdem nun diese Entlassung aus dem Kantonsverbände nicht erfolgt ist, besteht das Heimatbürgerrecht immer noch, und es muß daher auch die Vereinbarung betreffend Unterstützung von Doppelbürgern in diesem Falle in Anwendung kommen, welche die Unterstützung auf Wohnorts- und Heimatkanton je mit der Hälfte regelt (Nr. 953 vom 27. Juni 1927). (Bericht des Erziehungsdepartementes des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1927.)“

Schweiz. Der Vorstand des schweizer. Zentralvereins für das Blindenwesen (Präsident: Prof. Dr. Dufour in Lausanne; Aktuar: Dir. Viktor Altherr, Langgasse-St. Gallen) gibt folgende neuen **U n t e r s t ü t z u n g s b e s t i m m u n g e n** des **Z e n t r a l v e r e i n s** bekannt: